

Verordnung über die Elektrizitäts- versorgung Aarwangen

1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Erschliessung	3
Art. 2 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	3
Art. 3 Sicherung von Leitungen	3
Art. 4 Schutz öffentlicher Leitungen	4
Art. 5 Geringfügige Eigentumsbeschränkungen	4
II. Bezugsverhältnis	4
Art. 6 Anwendbares Recht	4
Art. 7 Bewilligungspflicht	5
Art. 8 Energiebezüger	5
Art. 9 An- und Abmeldung	5
Art. 10 Verwendung der Energie	5
Art. 11 Einschränkung und Unterbruch der Stromlieferung	5
Art. 12 Entschädigung bei Unterbrüchen	6
Art. 13 Einstellen der Lieferung	6
Art. 14 Abtrennen vom Netz, Plombierung	6
Art. 15 Unberechtigter Energiebezug	7
Art. 16 Haftung	7
III. Verteilanlagen	7
Art. 17 Begriffe	7
Art. 18 Eigentum	7
Art. 19 Zuständigkeit	8
Art. 20 Anlagen auf privatem Eigentum	8
Art. 21 Kosten	8
Art. 22 Technische Vorgaben	9
IV. Betrieb	9
Art. 23 Zustand der Anlagen	9
V. Messanlagen	9
Art. 24 Definition, Zuständigkeit, Eigentum, Kosten	9
Art. 25 Standort/Zugänglichkeit	9
Art. 26 Stromzählerablesung	9
Art. 27 Prüfung, Störungen	10
Art. 28 Falschmessung	10
Art. 29 Plomben	10
Art. 30 Haftung bei Beschädigung	10
VI. Rechnungsstellung und Inkasso	10
Art. 31 Rechnungsstellung	10
Art. 32 Fälligkeit	11
Art. 33 Verjährung	11
Art. 34 Zahlungsverzug	11
Art. 35 Sicherheiten	11
Art. 36 Inkasso und Vollzug	11
Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde	12
VII. Schlussbestimmung	12
Art. 38 Inkrafttreten	12

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aarwangen beschliesst, gestützt auf das Reglement über Elektrizitätsversorgung vom 9. Dezember 2013 folgende Verordnung über die Elektrizitätsversorgung Aarwangen.

In dieser Verordnung wurde für die Bezeichnung sämtlicher Funktionen die männliche Form gewählt. Der Gemeinderat schliesst darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

Verordnung über die Elektrizitätsversorgung Aarwangen

I. Allgemeines

Erschliessung

Art. 1

¹ Die Elektrizitätsversorgung Aarwangen (EVA) ist im Rahmen des übergeordneten Rechts verpflichtet, Gebäude und Anlagen an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

² Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985¹ durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

Art. 2

¹ Die EVA ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Wenn die EVA private Anlagen und Messeinrichtungen kontrolliert, werden die Betroffenen – ausser in Notfällen – vorgängig informiert. Sie ermöglichen den freien Zugang.

³ Wer ans Netz anschliesst oder elektrische Energie bezieht, ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

⁴ Messeinrichtungen sowie sämtliche Apparate in den Gebäuden müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Sicherung von
Leitungen

Art. 3

¹ Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der EVA.

² Die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

¹ BSG 721.0

³ Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der kantonalen Energiegesetzgebung.

⁴ Die Eigentümer angeschlossener Liegenschaften stellen ihren Grund auch für die Hausanschlussleitungen Dritter zur Verfügung.

⁵ Allfällige Kosten für den Erwerb von Durchleitungsrechten für Hausanschlussleitungen tragen die Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaften.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 4

¹ Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die EVA kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der EVA. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der EVA, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn elektrizitätstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Geringfügige Eigentumsbeschränkungen

Art. 5

Für geringfügige Eigentumsbeschränkungen gilt Artikel 136 des Baugesetzes.

II. Bezugsverhältnis

Anwendbares Recht

Art. 6

¹ Das Verhältnis zwischen der EVA, den Energiebezüglern und den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Reglement über die Elektrizitätsversorgung, diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife sowie die massgebenden technischen Normen der Fachverbände bestimmt.

² Für technische Belange gelten ergänzend zu dieser Verordnung die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn in der jeweils geltenden Fassung.

³ Die EVA ist berechtigt, technische Ausführungsbestimmungen zu den Werkvorschriften gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung zu erlassen.

⁴ Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Bewilligungspflicht

Art. 7

Für jeden neuen dauernden oder befristeten Netzanschluss sowie für die Änderung, Erweiterung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses ist eine Bewilligung der EVA nötig.

Energiebezüger

Art. 8

¹ Energiebezüger im Sinne dieser Verordnung sind Eigentümer oder Pächter von Liegenschaften sowie Mieter von Wohnungen, gewerblichen und industriellen Räumen und Anlagen.

² Das Bezugsverhältnis entsteht mit der Anmeldung zum Energiebezug oder mit dem Bezug von Energie.

An- und Abmeldung

Art. 9

¹ Handänderungen einer Liegenschaft und Wohnungswechsel sind der EVA mindestens 1 Woche vor dem Datum des Wechsels unter Angabe der bisherigen und der neuen Adresse zu melden.

² Die Energiebezüger haften für den Energieverbrauch (Grund- und Benützungsgebühren) bis zu ihrer Abmeldung. Für den Energiebezug in leer stehenden Räumen haftet der Hauseigentümer.

³ Wer vom gesamten Energiebezug zurücktreten will (Plombierung), hat dies der EVA mindestens eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Verwendung der Energie

Art. 10

Die Energie darf nur zu den in den Stromverkaufspreisen oder den Energielieferungsverträgen bestimmten Zwecken verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte (ausgenommen an Untermieter) ist nur mit schriftlicher Bewilligung der EVA gestattet.

Einschränkung und Unterbruch der Stromlieferung

Art. 11

¹ Die EVA kann die Energielieferung vorübergehend einschränken oder unterbrechen

- a) bei Unterhalts- Reparatur- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei ausserordentlichen Ereignissen (höhere Gewalt).

² Die EVA kündigt voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche rechtzeitig an.

³ Die Energiebezüger sorgen dafür, dass Stromunterbrüche, Frequenz- und Spannungsschwankungen sowie das Wiedereinschalten nach einem Unterbruch keine Schäden oder Unfälle verursachen.

Entschädigung bei Unterbrüchen

Art. 12

¹ Die Energiebezüger und die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben keinen Anspruch auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden, die aus Unterbrüchen oder Einschränkungen der Energielieferung, aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz entstehen. Die Gebühren sowie andere Verbindlichkeiten gegenüber der EVA bleiben geschuldet.

² Unterbrechungen von mehr als zehn aufeinander folgenden Tagen werden bei der Berechnung der Grundgebühr im Verhältnis der ausgefallenen Tage berücksichtigt.

Einstellen der Lieferung

Art. 13

¹ **Die Lieferung kann verweigert werden:**

- a) wenn die Installation oder der Verbrauchskörper den geltenden Normen nicht entsprechen;
- b) wenn der Betrieb von Verbrauchskörpern die elektrischen Einrichtungen anderer Energiebezüger (z.B. Netzkommandogeräte) störend beeinflussen;
- c) wenn der EVA der Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn rechtswidrig Energie bezogen wird;
- e) in den Fällen von Art. 35 Abs. 1 lit. b nachstehend.

² Die Einstellung der Energielieferung befreit den Energiebezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVA und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Abtrennen vom Netz, Plombierung

Art. 14

¹ Der Anschluss ist auf Kosten der Person, die Energie bezieht, vom Leitungsnetz der EVA abzutrennen:

- a) bei endgültiger Aufgabe des Energiebezugs;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die eine besondere Personen- und Brandgefahr darstellen, können durch die EVA ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden oder die Einrichtungen können plombiert werden.

Unberechtigter
Energiebezug

Art. 15

Wer rechtswidrig Energie bezieht, schuldet der EVA die entgangenen Gebühren. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Haftung

Art. 16

¹ Die Eigentümer oder die Energiebezüger haften gegenüber der EVA für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

² Das Innenverhältnis zu Personen, die mit dem Einverständnis der Eigentümer die Anlagen mitbenutzen, wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

III. Verteilanlagen

Begriffe

Art. 17

¹ Als Elektrizitätsnetz werden alle Leitungen und Anlagen im öffentlichen oder privaten Grund bezeichnet, die der Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie dienen.

² Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück ab Hauptstrang oder Verteilkabine bis und mit Eingangsklemmen vom Anschlussüberstromunterbrecher im Gebäude (bei Kabelanschluss) respektive bis und mit Abspannisolatoren (bei Freileitungsanschluss). Für Netzanschlüsse im 16kV-Netz gelten die Vereinbarungen des Netzanschlussvertrags.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und elektrischen Einrichtungen ab Eingangsklemmen vom Anschlussüberstromunterbrecher im Niederspannungsbereich.

⁴ Temporäre Anschlüsse sind Anschlüsse für Baustellen, Ausstellungen, Märkte, Feste etc.

Eigentum

Art. 18

¹ Das Elektrizitätsnetz sowie die Hausanschlussleitungen und der Kabelschutz bis zur Parzellengrenze stehen im Eigentum der Gemeinde. Das Eigentum am Kabelschutz, soweit dieser im öffentlichem Grund bzw. in einer öffentlichen Strasse liegt, geht mit Inbetriebnahme auf die Gemeinde über.

² Die Hausinstallationen sowie der Kabelschutz ab Parzellengrenze sind Eigentum der Grundeigentümer. Dient ein Kabelschutz auch Drittgrundstücken, so steht der entsprechende Abschnitt anteilmässig im Eigentum der versorgten Grundstücke.

³ Die temporären Anschlüsse sind im Eigentum der Besteller.

Zuständigkeit

Art. 19

¹ Erstellung, Unterhalt und Ersatz der Anlagen im Eigentum der EVA (Art. 18 Abs. 1 vorstehend) sind Sache der EVA.

² Die EVA bestimmt Position, Art und Dimensionierung der Leitungen und Anlagen. In der Regel wird für jedes Gebäude ein Netzanschluss erstellt.

³ Die Grundeigentümer erstellen, unterhalten und erneuern die Anlagen in ihrem Eigentum (Art. 18 Abs. 2 vorstehend). Der Kabelschutz ist vom Grundeigentümer zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Besteller erstellen, unterhalten und erneuern die temporären Anschlüsse.

Anlagen auf privatem Eigentum

Art. 20

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Anlagen zur Elektrizitätsverteilung auf ihren Grundstücken zu dulden.

² Die EVA berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Betroffenen.

³ Die EVA entschädigt Private für die Inanspruchnahme ihres Grundes gemäss den Empfehlung des Schweizerischen Bauernverbands (SBV) u.a. zu den Entschädigungsansätzen für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland (in der jeweils aktuellsten Version).

⁴ Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn die elektrischen Anlagen Dritten dienen.

Kosten

Art. 21

¹ Die effektiven Kosten der Erstellung von Hausanschlussleitungen trägt der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

² Das Verlegen von Hausanschlussleitungen und die Gebäudeeinführung infolge baulicher Änderungen gehen zulasten des Hauseigentümers.

³ Die Kosten temporärer Anschlüsse trägt der Besteller. Die EVA kann verlangen, dass die Kosten vor Beginn der Arbeiten sichergestellt werden.

⁴ Verlangt die EVA den Ersatz einer Freileitung durch eine Kabelleitung, trägt sie die Kosten des neuen Hausanschlusses sowie der Anpassung der Hausinstallationen.

Technische Vorgaben **Art. 22**
Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Anlagen zur Elektrizitätsverteilung sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, den gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie den massgebenden technischen Normen auszuführen.

IV. Betrieb

Zustand der Anlagen **Art. 23**
Die Eigentümer haben ihre Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

V. Messanlagen

Definition, Zuständigkeit, Eigentum, Kosten **Art. 24**
¹ Der Verbrauch wird mit Stromzählern ermittelt.
² Als Messanlagen gelten alle Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate sowie Messwandler und Prüfklemmen.
³ Die Messanlagen werden ausschliesslich durch die EVA installiert, unterhalten, versetzt, entfernt und in regelmässigen Zeitabständen auf richtigen Gang geprüft. Eingriffe Dritter sind verboten.
⁴ Die von der EVA gelieferten Messanlagen bleiben ihr Eigentum.
⁵ Die Kosten der erstmaligen Installation von Messanlagen trägt die EVA, jene für Versetzung und Entfernung von Messanlagen gehen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer.

Standort/Zugänglichkeit **Art. 25**
¹ Den Standort von Messanlagen bestimmt die EVA nach Rücksprache mit dem Hauseigentümer. Der Eigentümer hat den erforderlichen Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
² Der Stromzähler muss stets leicht zugänglich sein. Die Mitarbeiter der EVA haben jederzeit Zutritt zu diesem.

Stromzählerablesung **Art. 26**
Die Zählerablesung ist Sache der EVA. Sie erfolgt in regelmässigen, von der EVA festzulegenden Abständen. Zwischenablesungen werden speziell verrechnet.

Prüfung, Störungen

Art. 27

¹ Die Zähler werden amtlich geprüft und plombiert. Sie werden in den gesetzlich festgelegten Zeiträumen auf Anordnung und Kosten der EVA nachgeprüft.

² Ergeben sich Zweifel über die richtige Messung des Stroms, so haben beide Parteien das Recht, eine amtliche Prüfung der Messanlagen zu verlangen. Die Kosten trägt die unterliegende Partei. Die Gangtoleranz ergibt sich aus dem Bundesrecht.

³ Die Energiebezüger haben der EVA jedes unregelmässige Funktionieren der Messanlagen sofort zu melden.

Falschmessung

Art. 28

¹ Wenn ein Zähler offensichtlich falsch misst, falsch gemessen hat oder stehen bleibt, so wird die seit der letzten Ablesung bezogene Energie nach dem mutmasslichen Konsum - in der Regel nach dem Verbrauch in der gleichen Zeitperiode der vorangehenden 5 Jahre (Durchschnittswert) - unter Berücksichtigung von inzwischen eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse bestimmt. Die Fehler werden spätestens bei der nächsten Rechnungsstellung korrigiert.

² Für Energieverluste infolge Erdschluss, Kurzschluss und dergleichen sowie infolge nicht ausgeschalteter Energieverbraucher wird keine Rückvergütung gewährt.

Plomben

Art. 29

Die Messanlagen dürfen nur durch die EVA plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden; nur die EVA darf die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Haftung bei Beschädigung

Art. 30

Der Energiebezüger ist für jede Beschädigung der Messapparate verantwortlich und hat die Instandstellungskosten beschädigter Apparate und Instrumente sowie die Kosten für das Wiederanbringen von verletzten oder abgerissenen Plomben zu tragen.

VI. Rechnungsstellung und Inkasso

Rechnungsstellung

Art. 31

¹ Die EVA bestimmt die Zeitabstände, in denen der Energiebezug bestimmt und gestützt darauf Rechnung gestellt wird. Tarifänderungen in der Zwischenzeit werden pro rata temporis berücksichtigt.

² Die EVA kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Fälligkeit	<p>Art. 32 ¹ Der Netzkostenbeitrag wird mit dem Vollzug des Anschlusses fällig. Alle anderen Forderungen der EVA werden mit der Rechnungsstellung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p>
Verjährung	<p>Art. 33 ¹ Die wiederkehrenden Gebührenforderungen verjähren in 5 Jahren, alle übrigen Forderungen in 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Ergänzend sind die Artikel 135 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts² über die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss anwendbar.</p>
Zahlungsverzug	<p>Art. 34 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet.</p>
Sicherheiten	<p>Art. 35 ¹ In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann die Kommission Gemeindebetriebe verfügen, a) dass ein Kartenzähler eingebaut wird; b) die Energielieferung eingestellt wird.</p> <p>² Sie droht die Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a und b vorgängig an.</p> <p>³ Die Kosten der Massnahmen nach Abs. 1 lit. a und b trägt der Gebührenpflichtige.</p>
Inkasso und Vollzug	<p>Art. 36 Für das Inkasso sowie für den Vollzug von Massnahmen nach Art. 35 vorstehend sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989³ sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs⁴ massgebend.</p>

² SR 220
³ BSG 155.21
⁴ SR 281.1

Grundpfandrecht der
Gemeinde

Art. 37

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 38

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Gebührenordnung vom 25. Juni 2012 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

Aarwangen, 25. November 2013

Gemeinderat Aarwangen

Präsident
Kurt Blauenstein

Sekretärin
Gerda Graber

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 12. Dezember 2013 publiziert.